

Ordnung über die Datenverarbeitung an der International Psychoanalytic University Berlin (IPU Berlin) vom 23.4.2021

Nach DSGVO Art. 12 („Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person“) und nach Art. 13 („Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“) ist die IPU Berlin dazu verpflichtet, eine Ordnung über die Datenverarbeitung innerhalb ihrer Organisation vorzuhalten.

In seiner Sitzung am 23.4.2021 hat der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin (IPU Berlin) die folgende Ordnung beschlossen.

Einleitende Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung und Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) an der IPU Berlin zu den in Artikel 6 Absatz 1 b) und c) EU-DSGVO genannten Grundsätzen.

§ 2 Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der IPU Berlin trifft, sind die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (HStatG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen insbesondere nach HGB, AO und Preisrecht für öffentliche Aufträge und Zuwendungen sind zu beachten und haben Vorrang vor dieser Satzung.

§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen an der IPU Berlin sind die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit vorrangig zu beachten. Es dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die zur Zweckerfüllung im Einzelfall erforderlich sind (Zweckbindung). Personenbezogene Daten sind nach Wegfall der Zweckbindung zu löschen. Dies kann auch durch Anonymisierung geschehen.
- (2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 der DSGVO in der Fassung vom 4.5.2016 ist an der IPU Berlin untersagt.
- (3) Vor der Einrichtung neuer Dateien und neuer Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung, die personenbezogene Informationen beinhalten, sofern diese nicht im Zusammenhang mit bereits bestehenden Verfahren erstellt werden, ist die/der gem. Abschnitt 4 Artikel 37 DSGVO bestellte Beauftragte für den Datenschutz anzuhören. Hierbei sind die in § 4e BDSG aufgeführten Angaben einzuhalten und zu dokumentieren.
- (4) Soweit personenbezogene Daten nach dieser Satzung nicht durch die IPU Berlin selbst, sondern in deren Auftrag verarbeitet werden, gilt Artikel 28 DSGVO.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten im Sinne dieser Satzung sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffene, Betroffener). Daten über Verstorbene genießen entsprechenden Schutz, soweit schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden können.
- (2) Für die Datenverarbeitung (Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) sowie die Nutzung personenbezogener Daten gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 4 DSGVO.

§ 5 Informationspflichten

- (1) Bei der mittelbaren und unmittelbaren Erfassung von personenbezogenen Daten sind die Betroffenen auf die Informationspflichten der IPU gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO hinzuweisen.
- (2) Der Hinweis erfolgt ebenfalls auf die Aufzählung der Betroffenenrechte nach Kapitel III Abschnitt 3 DSGVO.
- (3) Die IPU erteilt kostenlos Auskunft auf Antrag zu den personenbezogenen Daten des Antragstellers gem. §15 DSGVO innerhalb eines Monats nach Antragstellung in der elektronischen Form.

Zulässige Datenverarbeitung

§ 6 Datenverarbeitung zur Bearbeitung von Bewerbungen zu einem Studium

- (1) Zu Zwecken der Bearbeitung von Bewerbungen und der Durchführung von Bewerbungsverfahren zu einem Studium dürfen personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 11, 15 und 18 sowie Abschnitt 2 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Nach den Abschnitten 1 und 2 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens ein Kalenderjahr nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens zu löschen bzw. zu anonymisieren.

§ 7 Datenverarbeitung zur Organisation des Studiums

- (1) Zu Zwecken der Organisation des Studiums dürfen personenbezogene Daten über Studierende nach Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, die Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 5, 13, 14 und 18 in Studienbescheinigungen, Studierendenausweisen (auch als Chipkarte) zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Nach den Abschnitten 1 und 2 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens zehn Kalenderjahre nach dem Ausscheiden aus einem Dienst-, Beschäftigungs- oder sonstigen Auftragsverhältnis (Lehrauftrag) zu löschen, soweit nicht die Betroffene oder der Betroffene in eine längere Speicherung eingewilligt hat. Abweichende Fristen sind in § 18 geregelt.

§ 8 Datenverarbeitung zur Organisation der Lehre

- (1) Zu Zwecken der Organisation der Lehre dürfen personenbezogene Daten über an der IPU Berlin lehrende Personen nach Abschnitt 1 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 9, 12 bis 14, 16 und 18 der Anlage können veröffentlicht werden.
- (3) Nach den Abschnitten 1 und 2 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens zehn Kalenderjahre nach dem Ausscheiden aus einem Dienst-, Beschäftigungs- oder sonstigen Auftragsverhältnis (Lehrauftrag) zu löschen, soweit andere Gesetze oder höher wirkende Rechte Dritter dem nicht entgegenwirken.

- (4) Zu Zwecken des Nachweises der Erfüllung ihres Lehrdeputats dürfen personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 12 sowie Abschnitt 7 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.

§ 9 Datenverarbeitung zur Organisation der Weiterbildung

- (1) Zu Zwecken der Organisation der Weiterbildung dürfen personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1–4, 8, 9, 10, 12 oder 16 sowie nach Abschnitt 4 Nr. 20 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten sind spätestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach der letzten Erhebung zu löschen, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat. Auf Antrag sind die Daten sofort zu löschen.

§ 10 Datenverarbeitung zur Organisation der Forschung

- (1) Zum Zwecke der Organisation der Forschung und der Darstellung der Forschungsleistungen können Daten über lehrende Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschnitt 1 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden. Daten nach Abschnitt 5 der Anlage können zu diesem Zweck nach § 3 Abs. 3 veröffentlicht werden.
- (2) Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens zehn Kalenderjahre nach dem Ausscheiden aus einem Dienst-, Beschäftigungs- oder sonstigen Auftragsverhältnis zu löschen, soweit die Betroffene oder der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat.

§ 11 Datenverarbeitung für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz

- (1) Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (HStatG) können die in diesem Gesetz aufgeführten personenbezogenen Daten und Hilfsmerkmale über Mitglieder der Hochschule erhoben, gespeichert, verändert und an die nach dem Hochschulstatistikgesetz zuständige Stelle übermittelt werden.
- (2) Soweit diese Daten nicht auch nach anderen Rechtsgrundlagen erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, ist eine anderweitige Nutzung (Zweckänderung) unzulässig.

§ 12 Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre und Studium

- (1) Zum Zwecke der Evaluation von Lehre und Studium können personenbezogene Daten nach Abschnitt 4 Nr. 1, 3, 5 der Anlage über die an der Hochschule lehrenden Personen n nach Abschnitt 4 Nr. 6, 7 erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden. Diese Daten können durch die Präsidentin sowie die für die Qualitätsentwicklung in der Lehre verantwortliche Mitarbeiterin der IPU Berlin im Rahmen dieser Aufgabe genutzt werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten der Lehrbeauftragten können ebenfalls durch die Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren des jeweiligen Studiengangs genutzt werden.
- (3) Nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten sind spätestens nach Ablauf von zehn Kalenderjahren nach Erhebung zu löschen, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat.
- (4) Zum Zwecke der Befragung von Absolventinnen und Absolventen können personenbezogene Daten über ehemalige Studierende nach Abschnitt 1 Nr. 1, 2 und 17, Abschnitt 2 Nr. 1 und 2, Abschnitt 4 Nr. 6 und 7 sowie nach Abschnitt 6 Nr. 5 bis 7 auch nach deren Ausscheiden aus der IPU Berlin gespeichert werden. Diese Daten sind spätestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Jahres zu löschen bzw. zu pseudonymisieren, in denen das Studium an der IPU Berlin abgeschlossen wurde, soweit die oder der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat. Die Daten nach Abschnitt 1 Nr. 17 und Abschnitt 2 Nr. 1 sind bei Antrag sofort zu löschen.

§ 13 Datenverarbeitung zur Darstellung der Forschung

- (1) Zum Zwecke der Darstellung der Forschung können personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 der Anlage über die an der IPU Berlin lehrenden Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Daten nach Abschnitt 5 der Anlage können gemäß § 3 Abs. 3 veröffentlicht werden.
- (3) Nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten sind nach Ablauf von zehn Kalenderjahren nach der Erhebung zu löschen.

§ 14 Datenverarbeitung bei Benutzung von Einrichtungen der IPU Berlin

- (1) (1) Die IPU Berlin ist berechtigt, von Benutzerinnen und Benutzern ihrer Einrichtungen personenbezogene Daten nach Abschnitten 1 und 8 der Anlage zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen.
- (2) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens fünf Kalenderjahre nach Beendigung des Nutzerverhältnisses zu löschen, sofern keine fortbestehenden Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis vorliegen. Nach Absatz 8 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens 30 Tage nach Erhebung zu löschen, sofern keine Pflichten zur längeren Speicherung aus gesetzlichen oder ermittlungsrechtlichen Gründen bestehen.

§ 15 Datenverarbeitung zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung

- (1) Zum Zwecke der Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung können personenbezogene Daten von Mitgliedern der IPU Berlin nach Abschnitt 1 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abschnitt 9 der Anlage sind drei Jahre nach Ende der Wahlperiode oder der Auflösung eines Gremiums zu löschen. Personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 der Anlage sind spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach der Erhebung zu löschen.

§ 16 Datenverarbeitung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - Abschnitt 1 Nummer 1 bis 4 und 11,12; Abschnitt 2; Abschnitt 3 Nummer 1,2,4
 - Zusätzlich Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft und Entrichtung des Beitrages der Studierendenschaft.
- (2) Sie darf darüber hinaus die personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die im Einzelfall erforderlich sind, um ihre Aufgaben nach
 - a) § 18 Abs.1 Satz 3
 - b) Abs. 2 Satz 3 Nr.1 sowie 5 bis 9
 - c) Abs. 3 bis 5 des Berliner Hochschulgesetzes zu erfüllen.
- (3) Die nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Die nach Absatz 2 a) gespeicherten personenbezogenen Daten sind solange aufzubewahren, wie sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
- (5) Die nach Absatz 2 b) gespeicherten personenbezogenen Daten sind bis zum Ende des Semesters aufzubewahren, das dem der Beendigung der Mitgliedschaft folgt.
- (6) Die nach Absatz 2 c) gespeicherten personenbezogenen Daten sind bis zum dritten auf die Ausstellung folgenden Semester aufzubewahren.

- (7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschule zu übergeben. Nach der Übergabe dürfen die Daten nur noch für Zwecke nach § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes genutzt werden. Sie sind vier Jahre nach der Übergabe zu löschen.

§ 17 Datenverarbeitung zur Verwaltung ehemaliger Studierender (Alumni)

- (1) Zum Zweck der Durchführung von Aufgaben der Verwaltung ehemaliger Studierender können personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1–3, 10, 12, 16, 20 erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Die Daten sind auf Basis der Freiwilligkeit des Betroffenen zu erheben. Die Zustimmung ist nachweispflichtig.
- (3) Die Daten sind nach Widerruf, einer vereinbarten Laufzeit oder Bekanntwerden des Todes des Betroffenen zu löschen.

§ 18 Datenverarbeitung zur Personalverwaltung

- (1) Zu Zwecken der Bearbeitung von Bewerbungen und der Durchführung von Bewerbungsverfahren dürfen personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 12 sowie Abschnitt 2 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Unter personenbezogenen Daten von Beschäftigten versteht die IPU die unter Abschnitt 9 der Anlage aufgeführten Daten.
- a) Diese Daten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder Arbeitsvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten (Betriebsrat) erforderlich ist.
- b) Diese Daten dürfen erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, um die öffentlich-rechtlichen Pflichten als Arbeitgeber insbesondere im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Arbeitsschutz-, Betriebsverfassungs-, Statistik-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts erfüllen zu können sowie um berechnete Interessen der IPU oder von Dritten (z.B. Behörden, Gerichten, Steuerberatern, Banken, Krankenkassen, Insolvenzverwaltern im Falle einer Privatinsolvenz oder gegenüber Drittschuldnern im Rahmen von Pfändungen) zu wahren. Dies gilt insbesondere bei der Aufklärung von Straftaten (Rechtsgrundlage §26 Abs.1 S.2 BDSG) oder zu Zwecken der Steuerung der internen Kommunikation (z. B. für Organigramme, Übersichten von geschäftlichen Telefonnummern, Raumnummern und E-Mail-Adressen, der Netzwerk- und Anwendungszugriffsrechte und Passwörtern, der Nutzung von arbeitsplatzbezogenen Systemen, Lizenzmanagement, Sicherheitsüberwachung, Zutrittskontrolle für Gebäude, Schlüssel) und sonstiger Verwaltungszwecke (z. B. Führung der Personalakte).
- c) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Abschnitt 11 der Anlage verarbeitet werden, dient dies im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses der Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von rechtlichen Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und dem Sozialschutz (z.B. Angabe von Gesundheitsdaten gegenüber der Krankenkasse, Erfassung der Schwerbehinderung wegen Zusatzurlaub und Ermittlung der Schwerbehindertenabgabe, Daten über Religion im Rahmen der Kirchensteuer). Zudem kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sein.
- d) Zu Zwecken der Unternehmensversicherungen, Management von Geschäftsreisen einschließlich Abrechnung und Kostenerstattung, des Talentmanagements und der Personal- und Nachfolgeplanung, der Verwaltung von Firmentickets im öffentlichen Nahverkehr, der Kommunikation und Auskunftspflicht gegenüber Rechtsanwälten und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der

Bilanzierung von mitarbeiterbezogenen Forderungen und Rückstellungen, für Buchungs- und Gehaltsabrechnungen und Jahresabschlüssen und für Bildungseinrichtungen im Rahmen der Teilnahme an Mitarbeiterfortbildungen.

- (3) Die personenbezogenen Daten der Beschäftigten werden in aller Regel direkt im Rahmen des Einstellungsprozesses oder während des Beschäftigungsverhältnisses erhoben. Sie werden zwangsläufig in vielen Firmendokumenten und Aufzeichnungen erwähnt, die bei der Erfüllung der Aufgaben und der Geschäftstätigkeit der IPU erstellt werden. Dazu zählen auch Beurteilungen durch Vorgesetzte, die gespeichert werden. In bestimmten Konstellationen werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften personenbezogene Daten auch bei anderen Stellen erhoben. Dazu gehören insbesondere anlassbezogene Abfragen von steuerrelevanten Informationen beim zuständigen Finanzamt sowie Informationen über Arbeitsunfähigkeitszeiten bei der jeweiligen Krankenkasse.
- (4) Ferner setzt die IPU externe Partner im Bereich der Personalverwaltung ein: Die IPU nutzt für das Bewerbungsmanagement, die Stammdatenverwaltung, Arbeitszeitverwaltung und Urlaubsmanagement ein Personalinformationssystem und im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung arbeitet die IPU mit einem Dienstleister zusammen.
- (5) Wir löschen die personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten gespeichert, solange die IPU dazu gesetzlich verpflichtet ist. Dies ergibt sich durch die rechtlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (siehe auch § 2 Absatz 2 dieser Ordnung). Außerdem kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die IPU geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Insbesondere im Falle von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung werden Daten, insbesondere abrechnungsrelevante Unterlagen und Kommunikation zur betrieblichen Altersvorsorge wie auch Arbeitsverträge und andere relevante Unterlagen auch nach einem Austritt bis zum Leistungsbeginn gespeichert.

§ 19 Datenverarbeitung zur Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und der Durchführung von Veranstaltungen dürfen personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 4 und 10, 12, 16, 17 bis 18 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.
- (2) Bei nichtöffentlichen Personen sind die Daten auf Basis der Freiwilligkeit des Betroffenen zu erheben. Die Zustimmung ist nachweispflichtig.
- (3) Die Daten sind nach Widerruf oder Bekanntwerden des Todes des Betroffenen zu löschen.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin der IPU Berlin in Kraft.
- (2) Bestehende Dateien und Verfahren der automatisierten Verarbeitung im Geltungsbereich der Satzung sind bis Tag. Monat. Jahr an diese Satzung anzupassen. §2 (2) bleibt unberührt.
- (3) Die Satzung wird nach fünf Jahren hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit und ihrer Auswirkungen evaluiert.

Anlage

zur Ordnung über die Datenverarbeitung an der IPU Berlin

Abschnitt 1: Allgemeine Daten

1. Familienname
2. Vornamen
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Geburtsort
6. Frühere Namen
7. Staatsangehörigkeit, Asylberechtigung
8. Akademische Grade
9. Stellenbezeichnung, Berufs- bzw. Dienstbezeichnung
10. Heimatanschrift
11. Semesteranschrift
12. Dienstanschrift (Straße, Haus, Raum)
13. Lehrgebiete (Studiengang)
14. Hochschul-E-Mail-Adresse, einschließlich Daten zur Verschlüsselung (E-Mail-Account und Benutzer-Account der Hochschule)
15. private E-Mail-Adresse
16. Telefonnummer
17. Religionszugehörigkeit
18. Lichtbild

Abschnitt 2: Datenverarbeitung zur Bearbeitung von Bewerbungen zu einem Studium

1. Daten der Nummern 1 bis 5 von Abschnitt 1, sowie Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin
2. Ordnungsmerkmale, insbesondere Identifikationsnummer und Authentifizierungsnummer sowie Nummer für die Hochschulzugangsberechtigung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens
3. Angaben zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen nach § 9 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes
4. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis, Notendurchschnitt, Einzelnoten, Datum, regionale Gültigkeit)
5. Angaben über berufliche Abschlüsse und Tätigkeiten, Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeiten oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen sind
6. Studiengang, Studienfach, Fachrichtung, angestrebter Studienabschluss, Art des Studiums, Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin, Sprachkenntnisse sowie weitere für ein Auswahlverfahren erforderliche Daten
7. studienfachspezifischer Test (Ort, Testnummer, Datum, Ergebnis)
8. bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen Nachweis über:
 - a) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
 - b) Stipendium von einer Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium
 - c) Herkunft aus einem Entwicklungsland oder einem Land, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt
 - d) Angehörigkeit zu einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland
 - e) Teilnahme und Abschluss am Lehrgang an einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung

9. Art, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
10. Art, Land und Dauer eines Studiums im Ausland
11. Angaben zum Studium an den bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen, soweit nicht unter Nummern 9 und 10 aufgeführt (Name der Hochschule, Studiengang, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg, Art, Ergebnis, Datum, Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie studienbegleitenden Leistungskontrollen, Exmatrikulationsnachweis, weitere Registrationen, Matrikelnummer, soweit es nicht ein Studium betrifft, für das nach Abschnitt 3 Nummer 1 bereits eine Matrikelnummer verarbeitet wird)
12. Angaben über
 - a) die Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a GG oder die Ableistung von Dienstpflichten oder entsprechenden Dienstleistungen sowie von freiwilligen Diensten nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) den Dienst als Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin
 - c) die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts
 - d) die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
 - e) Verpflichtung zur Ausübung eines Berufs in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs
13. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses
14. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit, besondere Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 7a Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist
15. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium
16. Entrichtung der Gebühren

Abschnitt 3: Datenverarbeitung zur Organisation des Studiums

1. Matrikelnummer
2. Hörerstatus, Hochschul- und Fachsemester
3. Art der Zulassung zum Studium: Hochschule oder Stiftung für Hochschulzulassung
4. Zugehörigkeit zu Organisationseinheiten der Universität
5. bei weiteren Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschulen, Studienfach, Studiengang, angestrebter Studienabschluss, Wahlrechtsoption
6. Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherung, Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V)
7. Entrichtung des Beitrages an das Studierendenwerk und die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule, des Semesterticket-Beitrages, der Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, sonstiger Gebühren und Gründe für die Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren
8. Umstände, die einer Immatrikulation oder Rückmeldung entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Ausschluss vom Studium
 - b) Verlust des Prüfungsanspruchs
9. Zeitpunkt der Immatrikulation und der Aufnahme in die Hochschule

10. Grund, Nachweis und Dauer der Beurlaubung
11. Grund und Dauer der Unterbrechung,
12. Zeitpunkt und Grund der Beendigung des Studiums,
13. Nachweis, dass die Voraussetzungen für ein weiterbildendes Studium oder die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung vorliegen oder die Voraussetzungen eines Studiums gemäß §§ 25, 26 des Berliner Hochschulgesetzes gegeben sind,
14. Studiengang, Studienrichtung, Semester, Anzahl der Semesterwochenstunden, Gebühr, Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nummer und Titel), Lehrkraft, Hörerstatus,
15. Studienverlauf entsprechend Abschnitt 2 Nummer 11,
16. Angaben und Nachweise, die für die Prüfung und Gewährung von Prüfungserleichterungen nach § 31 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in Verbindung mit der jeweiligen Rahmenstudien und -prüfungsordnung sowie Prüfungsordnung der Hochschule erforderlich sind,
17. Daten, die für den Studienverlauf und nach der entsprechenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung zur Zulassung und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung oder Promotion sowie zur Ausstellung der Zeugnisse erforderlich sind,
18. Daten, die über die in den Nummern 18 bis 19 Abschnitt 3 genannten Daten hinaus zur Durchführung elektronischer Lehre und Prüfungen erforderlich sind, insbesondere elektronische Benutzerkennung (UserID), Passwort, Teilnahmestatus an Lehrveranstaltungen, individuelle Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung der Prüfung,
19. Daten, die zur Durchführung eines Ordnungsverfahrens gemäß § 16 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich sind,
20. Daten, die zur Durchführung der in § 13 des Berliner Hochschulgesetzes genannten Aufgaben erforderlich sind,
21. Umfang des Teilzeitstudiums sowie Angaben, die zur Durchführung des Teilzeitstudiums erforderlich sind.

Abschnitt 4: Datenverarbeitung zur Organisation der Lehre

1. Personalnummer
2. Private Telefonnummer und E-Mail-Adresse
3. Beginn, laufender Einsatz und Ende der Tätigkeit in der Hochschule als Professor/in, oder sonstige hauptamtliche Lehrkraft
4. Beginn, laufender Einsatz und Ende der Tätigkeit in der Hochschule als Lehrbeauftragte/r
5. Angaben zu Staatsexamina oder Hochschulabschluss
6. Angaben zur Höhe des Deputats
7. Geleistete LVS bzw. SWS
8. Angaben zu Lehrermäßigungen infolge einer Auslandstätigkeit
9. Angaben zu Lehrermäßigungen infolge Elternzeit
10. Forschungsfreisemester
11. Angaben zu Lehrermäßigungen, insbesondere von Funktionsträgern (z.B. Vizepräsidentin)
12. Gesamtstundenübersicht eines jeden Abschnitts/Semesters
13. Geleistete LVS bzw. SWS
14. Bankverbindung
15. Zuständiges Finanzamt
16. Lehrveranstaltung mit Namen des oder der Dozierenden
17. Teilnehmerlisten für Lehrveranstaltungen

Abschnitt 5: Datenverarbeitung zur Organisation und Darstellung der Forschung

1. Themenstellung und Beschreibung von geplanten, laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben
2. Angaben zur Finanzierung von Forschungsvorhaben
3. Drittmittelgeber und -umfang
4. Forschungsk Kooperationen
5. Publikationen und Herausgeberschaften von Publikationen
6. Preise und Ehrungen

Abschnitt 6: Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre und Studium

1. Lehrveranstaltung mit Namen des Dozenten
2. Geschlecht
3. Akademische Grade
4. Stellenbezeichnung, Berufs- bzw. Dienstbezeichnung
5. Personenbezogene Beurteilungen der Qualität von Lehrveranstaltungen
6. Studiengang
7. Jahrgang des Abschlusses
8. Herkunftsland der Mutter, Herkunftsland des Vaters

Abschnitt 7: Datenverarbeitung zum Zwecke der Benutzung von Einrichtungen der IPU Berlin

1. Benutzergruppe
2. Benutzer-ID
3. Matrikelnummer
4. Studierendenausweis-ID
5. Zutrittskarten-ID
6. Zutrittsdatum/uhrzeit
7. Benutzername, Device-Name, Device-ID, Betriebssystem, verbundener Access Point bei der Nutzung von WLAN
8. Benutzername, Dokumentbezeichnung und Druckdatum/-uhrzeit bei der Nutzung der zentralen Druckdienste
9. Benutzername, Login- und Logoff-Datum/-uhrzeit, IP-Adresse bei der Nutzung von VPN

Abschnitt 8: Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung

1. Name, Vorname, akademische Grade und Geschlecht von Mitgliedern
2. Zugehörigkeit zu Statusgruppen
3. Mitglied- bzw. Ersatzmitgliedschaften in Gremien
4. Sitzungsprotokolle
5. Übernahme von Aufgaben und Funktionen an der IPU Berlin ohne Lehrermäßigungen

Abschnitt 9: Datenverarbeitung zum Zwecke der Personalverwaltung/Rechnungswesen

1. Alle aufgeführten Daten unter Abschnitt 1 der Anlage
2. Statusgruppe
3. Arbeitsdauer, Vertragszeitraum
4. Gehalt und andere Vergütungen und Arbeitgeberleistungen, Pensionszahlung
5. Stamm- und An- und Abwesenheitszeiten im Rahmen von Arbeits- und Abwesenheitszeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen, Kuraufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Elternzeit oder anderen Gründen
6. Bankverbindung
7. Angaben zur Sozialversicherung, Sozialversicherungsnummer
8. Steuerinformationen, Steuernummern, Steuer-ID
9. Arbeitserlaubnis und Passkopien
10. Gesundheitsdaten zur Arbeitsfähigkeit, Angaben zu Behinderungen (Schwerbehindertenausweis)
11. Funktions- und Berichtslinien und geschäftliche Kontaktinformationen
12. Übersichten über den beruflichen Werdegang/erworbene Abschlüsse während der Beschäftigung an der IPU und gezahlte Leistungen
13. Daten aus dem Bewerbungsverfahren
14. Arbeitsverträge und Zusatzvereinbarungen
15. mögliche Abmahnungen und Kündigungen
16. ausgestellte Zwischen- und Arbeitszeugnisse der IPU
17. Fahrkartenausweise und Verträge des öffentlichen Nahverkehrs
18. Immatrikulationsbescheinigungen
19. Geburts- und Sterbeurkunden, Heiratsurkunden, Promotionsurkunden
20. Dienstreiseanträge und Reisekostenabrechnungen
21. private Telefonnummer für die Notfall erreichbarkeit
22. Anträge auf Nebenbeschäftigungen und Informationen über weitere Arbeitsverhältnisse während der Beschäftigung an der IPU
23. Sozialdaten von oder gegenüber Leistungsträgern
24. Beginn der Tätigkeit in der Hochschule als Professor/in (Datum der Berufung) oder sonstige hauptamtliche Lehrkraft.
25. Angaben zur Höhe des Deputats
26. Personalnummer